

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 11. Juni 2015**

Beschluss-Nr.: 080-(VI.)/2015

**Gegenstand der Vorlage:
Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb**

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288)

Begründung:

Im Zuge der Erarbeitung und Fortschreibung der Stadtentwicklungskonzepte seit 2001 wurde eine konstante Abnahme der Bevölkerung der Stadt Haldensleben festgestellt. Aufgrund der erstellten Prognose wird sich die Einwohnerzahl auch in Zukunft drastisch verringern. Darüber hinaus wirkt sich negativ aus, dass in Zukunft wesentlich weniger junge Menschen im Vergleich zu älteren Menschen in der Stadt leben werden. Um den Folgen dieser Entwicklung im sozialen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Bereich entgegenzuwirken, beabsichtigt die Stadt Haldensleben eine Förderung junger Familien, in dem sie diese Bevölkerungsschicht bei der Schaffung von Wohneigentum unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen:

Wird im Haushaltsplan 2016 berücksichtigt!

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Süplingen	11.05.2015	
Ortschaftsrat Wedringen	18.05.2015	
Wirtschafts- und Finanzausschuss	19.05.2015	
Hauptausschuss	21.05.2015	
Ortschaftsrat Hundisburg	27.05.2015	
Ortschaftsrat Satuelle	03.06.2015	
Ortschaftsrat Uthmöden	04.06.2015	

Anlagen:

Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt zur Förderung junger Familien die Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb. Beim Verkauf der stadt eigenen Grundstücke sollen 14 Grundstücke im Baugebiet Werderstraße II. BA an Bewerber veräußert werden, die zuwendungsberechtigt nach dieser Satzung sind. Erst wenn am 31.12.2015 festgestellt wird, dass nicht ausreichend Bewerber zu verzeichnen sind, für die die Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Satzung vorliegen, sollen diese Grundstücke an den sonstigen Bewerberkreis veräußert werden.

Bürgermeister